

Organisationshandbuch Qualitätsstandards	Erstellt am: 31.01.2006		2. Führung
	Überarbeitet: 15.03.2021 Überarbeitet: 24.03.2022 Überarbeitet: 04.05.2023	Stift Stift Stift	
Autor: Stiftungsratsausschuss			2.3.3. Grundhaltung Palliative Medizin und Beihilfe zum Suizid im Hungacher

Die bei der Überarbeitung des Leitbildes aufgetretene Frage nach der Grundhaltung bei einem möglichen Wunsch eines Bewohners nach Beihilfe zum Suizid (z.B. durch eine Sterbebegleitorganisation) im Alterswohnheim Hungacher, hat sich der Stiftungsrat der Stiftung Altersfürsorge Beckenried am 17. Januar 2006 klar für die Palliativmedizin und Pflege ausgesprochen und entschieden, die Beihilfe zur Selbsttötung im Alterswohnheim Hungacher nicht zuzulassen.

Der Stiftungsratsausschuss der Stiftung Altersfürsorge hat an seiner Sitzung vom 31. Januar 2006 die folgende Grundhaltung verabschiedet und im Rahmen der regelmässigen Überprüfung letztmals am 4. Mai 2023 bestätigt.

Grundhaltung zu den Themen Palliative Medizin und Pflege sowie Beihilfe zum Suizid (Selbsttötung) im Alterswohnheim Hungacher, Beckenried

1. Einleitung

Die meisten Menschen möchten möglichst lange leben. Doch viele fürchten sich davor, in den letzten Lebensjahren schwer pflegebedürftig zu sein oder in einem Heim zum Objekt sinnloser Lebens- und Leidensverlängerung gemacht zu werden. Angesichts der Angst, im Sterben die menschliche Würde zu verlieren, erhebt sich die Forderung, „in Würde“ sterben zu können. Hier kann die palliative Medizin und Pflege dazu beitragen, unheilbar kranken Menschen die bestmögliche Lebensqualität zu erhalten. Es geht nicht um das Ankämpfen gegen ein unaufhaltsames Leiden, sondern um die Behandlung störender körperlicher Symptome, um die Hilfe in psychischer Not, sowie um die begleitende seelische Unterstützung.

Palliative Medizin (palliare: einen Mantel umlegen) ist eine lindernde Medizin. Sie hat in jüngster Zeit grosse Fortschritte erzielt, so dass sie immer mehr hochkomplexe Schmerzprobleme zu lösen vermag. Palliativmedizin ist denn auch **die** Alternative zur Sterbehilfe.

Die bei der Überarbeitung des Leitbildes aufgetretene Frage nach der Grundhaltung bei einem möglichen Wunsch eines Bewohners nach Beihilfe zum Suizid (z.B. durch eine Sterbebegleitorganisation) im Alterswohnheim Hungacher, hat sich der Stiftungsrat der Stiftung Altersfürsorge Beckenried am 17. Januar 2006 klar für die Palliativmedizin und Pflege ausgesprochen und entschieden, die Beihilfe zur Selbsttötung im Alterswohnheim Hungacher nicht zuzulassen.

2. Grundlagen

a) Grundhaltung vom Heimverband CURAVIVA zur Selbsttötung und zur Suizidbeihilfe in Alters- und Pflegeheimen

Die Stiftung Altersfürsorge Beckenried stimmt der Grundhaltung vom Heimverband CURAVIVA zu. Hier insbesondere den Überlegungen zu Punkt 2 d):

Suizid ist keine Privatsache:

Diese Erkenntnis weist auf die Tatsache hin, dass jede Handlung Modellwirkung haben kann. Je eher ein Suizid möglich und von der Gesellschaft geduldet wird und je eher er von Vorbildern praktiziert wird, desto eher wird diese Art der Problemlösung Nachahmende finden. Handlungen denen nicht entgegengetreten wird, können als erlaubte oder sogar erwünschte Handlung erscheinen. Der Tod von eigener Hand wird quasi salonfähig gemacht.

3. Juristische und medizinische Begriffsdefinitionen

Direkte aktive Sterbehilfe oder aktive Euthanasie

Aktive Sterbehilfe ist die gezielte Lebensverkürzung durch Tötung auf Verlangen der Patientin oder des Patienten durch Drittpersonen. Diese Form der Sterbehilfe ist strafbar und im Gesetzbuch nach Art. 111 (vorsätzliche Tötung), Art. 114 (Tötung auf Verlangen) oder Art. 113 (Totschlag) geregelt.

Indirekte aktive Sterbehilfe

Indirekte Sterbehilfe ist das in Kauf nehmen einer indirekten Lebensverkürzung durch Medikamente, die zur Linderung von Schmerz, Angst oder Erstickungsqual verabreicht werden. Sie ist im Strafgesetzbuch nicht explizit geregelt. Sie gilt mit gewissen Unterschieden als zulässig.

Beihilfe zur Selbsttötung oder Suizid

Suizid ist die Selbsttötung von Patientinnen / Patienten durch eigene Handlung, wobei gewisse vorbereitende oder unterstützende Handlungen von dritter Seite getroffen werden, diese Dritten jedoch beim eigentlichen Tötungsakt nicht mitwirken. Diese Form des Suizids wie sie Vereinigungen wie Exit anbieten, ist gemäss Strafgesetzbuch zur Zeit zulässig.

Passive Sterbehilfe

Passive Sterbehilfe ist der Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen bei Todkranken und Sterbenden; ein nicht Verordnen oder Absetzen von Medikamenten sowie das Unterlassen von technischen Massnahmen, z.B. künstliche Beatmung, künstliche Ernährung, Bluttransfusionen oder Hämodialysen. Sie ist nicht strafbar.

Erklärung zu weiteren medizinischen Begriffen

Kurative (heilende) Medizin

Die medizinischen und pflegerischen Massnahmen sind auf das Überwinden der diagnostizierten Krankheiten und zur Erlangung der Gesundheit ausgerichtet.

Palliative (lindernde) Medizin (palliare = den Mantel über jemanden breiten)

Das Ziel der Palliativen Medizin und Pflege ist die ganzheitliche Betreuung von schwerstkranken und sterbenden Menschen sowie Linderung ihrer körperlichen und seelischen Leiden. Hier kommt aus medizinischer Sicht der Schmerzbekämpfung ein sehr wichtiger Stellenwert zu, dazu kommt der Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen wie z.B. der technische Eingriff der künstlichen Ernährung.

Beide Formen der Medizin und Pflege werden im Alterswohnheim Hungacher praktiziert. Ist eine Heilung nicht mehr möglich und die Bewohnerin / der Bewohner sterbend, wird nach dem humanistischen Gesichtspunkt der Palliativen Medizin und Pflege (Palliativ Care) gehandelt und ein menschlich würdevolles und schmerzfreies Sterben ermöglicht.

4. Haltung vom Alterswohnheim Hungacher zum Thema Beihilfe zur Selbsttötung.

Das Alterswohnheim Hungacher ist gegen eine Zulassung der Beihilfe zur Selbsttötung und begründet seine Haltung mit seiner ethischen, moralischen Grundhaltung, dem eingebettetsein im Umfeld und seiner Betreuungs – und Pflegephilosophie.

Grundsätzlich widerspricht die Beihilfe zur Selbsttötung unserem Pflegeauftrag. Unsere Betreuungs – und Pflegephilosophie orientiert sich an Werten wie Menschlichkeit, Menschenwürde und Lebensqualität.

Unser Pflege – und Betreuungsauftrag lautet nicht: Beihilfe zum Freitod bieten, sondern Lebensbedingungen schaffen, in denen der Wunsch nach Suizid nach Möglichkeit erst gar nicht aufkommt, weil sich die BewohnerInnen am Ende ihres Lebens und auch in der Zeit des Sterbens wohl, geborgen und sicher fühlen können.

Das Mitwissen am geplanten Tod einer Bewohner/in kann zu einer grossen Belastung für Mitbewohner/innen und Pflegepersonal werden. Das Pflegepersonal und die Mitbewohner/innen müssten erfahrungsgemäss psychologisch betreut werden. (Supervision)

Das Vertrauen in die Institution Hungacher geht verloren. Es verunsichert die heutigen BewohnerInnen und das Pflegepersonal. Das Alterswohnheim Hungacher würde als Ort erscheinen in dem man sich das Leben nehmen will und nicht als Ort wo man sich sicher, wohl, geborgen und daheim fühlen kann.

Ein politischer Beschluss, die Beihilfe zur Selbsttötung zuzulassen, schadet dem Ruf des Alterswohnheimes Hungacher.

Noch sind die juristischen und medizinischen Begriffsdefinitionen der Sterbehilfe in der Öffentlichkeit zu wenig bekannt und werden oft falsch verstanden. Es ist in dieser Hinsicht noch viel Aufklärungsarbeit notwendig.

Sterbehilfeorganisationen werden aus genannten Gründen nicht zugelassen. Wir werden auch künftig Bewohner/innen mit einer Patientenverfügung - die eine Beihilfe zur Selbsttötung beinhaltet - nicht ablehnen, jedoch allen Beteiligten unsere Philosophie und Grundhaltung erklären, die eine Beihilfe zum Suizid in der Institution ablehnt.

Ein Sterben auf diese Weise müsste ausserhalb vom Alterswohnheim Hungacher erfolgen. Eine Beihilfe zum Suizid ausserhalb des Alterswohnheimes Hungacher würden wir in diesem Sinne zur Kenntnis nehmen.

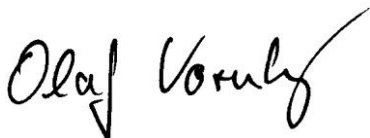
Beckenried, 23. März 2023



Präsident Stiftung Altersfürsorge



beratender Heimarzt



Heimleitung



Leitung Pflege und Betreuung